Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Anlage ÖHG zur Spartentrennung

2020

für Unternehmen i. S. des § 7 Satz 5 GewStG (auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind ㉜

☐ **zur Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A**

☐ **zum Gewerbesteuermessbescheid**

☐ **zum Bescheid über die gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Gewerbeverluste**

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Gewerbesteuererklärung.

Zeile	**Angaben zur einzelnen Sparte**		
1	Lfd. Nr. der Sparte [1]		Kurzbezeichnung der Sparte (bei Organgesellschaften: der Tätigkeit)
	Genaue Beschreibung der Art der Tätigkeit(en), ggf. Ort/Straße, ggf. entsprechende Tätigkeit(en) der Organgesellschaft(en) / Personengesellschaft(en) (Bei welcher(en) Organgesellschaft(en) / Personengesellschaft(en) besteht die Tätigkeit? Besteht diese Tätigkeit auch beim Steuerpflichtigen?)		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9	Die Sparte ist im Kalenderjahr ☐ neu entstanden. ☐ gegenüber dem Vorjahr verändert worden. ☐ beendet worden zum:		
10	☐ Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG.		
11 bis 20 frei	**Ermittlung des Gewerbeertrages (§§ 7 bis 9 GewStG)**		
	Ermittlung des Gewerbeertrages für die einzelne Sparte (umfangreichere Ermittlungen lt. gesonderter Erläuterung)	Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR
21	Gewinn aus Gewerbebetrieb ⑬	33	
22	Der Gewerbebetrieb ist nach folgender Nummer des § 3 GewStG vollständig oder partiell von der Gewerbesteuer befreit	35	Nr.
23	Davon ab / Dazu: Von der Gewerbesteuer befreiter Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 21	36	
24	Davon ab: Korrektur des Gewinns aus Gewerbebetrieb aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben ⑳	37	
25	Dazu: Anwendung des § 20 Abs. 5 (ggf. i. V. mit § 45 Abs. 2) InvStG (50 % der bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen aus unmittelbarer Beteiligung nach §§ 20, 21 InvStG ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 44 InvStG)	40a	
26	Dazu / Davon ab: Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG, der dieser Sparte zuzurechnen ist	40b	
27	**Nur bei Organgesellschaften:** Davon ab: Steuerfreie Beträge nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 und 5 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA i. V. mit § 7a Abs. 2 GewStG (95 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 13 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind)	64	
28	Zwischensumme (Übertrag)		

1) Der einzelnen Sparte ist in den Anlagen ÖHK und ÖHG zur Spartentrennung immer jeweils dieselbe laufende Nummer zuzuweisen. Darüber hinaus muss die laufende Nummer der Sparte der im vorangegangenen Erhebungszeitraum für diese Sparte auf der Anlage ÖHG verwendeten laufenden Nummer entsprechen.

Steuernummer

Zeile		Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR	EUR
28	Zwischensumme (Übertrag)			
	Hinzurechnungen Hinzurechnungsbetrag lt. § 8 Nr. 1 GewStG:			
29	Entgelte für Schulden	41		
30	Renten und dauernde Lasten	42		
31	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	43		
32	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlagegüter nach § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG; Übertrag mit einem Fünftel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte (ohne Beträge lt. Zeile 32a)	44	▶	
32a	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind; Übertrag mit einem Zehntel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte	44a	▶	
33	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter; Übertrag mit dem hälftigen Betrag der Vorspalte in die Hauptspalte	45	▶	
34	Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten – insbesondere Konzessionen und Lizenzen; Übertrag mit einem Viertel des Betrages der Vorspalte in die Hauptspalte	46	▶	
35	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG, ggf. i. V. mit § 7a Abs. 2 GewStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 20 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind)	67		
36	Summe der Beträge lt. Zeilen 29 bis 34 abzüglich Betrag lt. Zeile 35			
37	Davon ab: Freibetrag 200.000 € (höchstens Betrag lt. Zeile 36; aufzuteilen nach dem Verhältnis der Beträge lt. Zeile 36 aller Anlagen ÖHG)			
38	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 36 abzüglich Betrag lt. Zeile 37)			
39	Hinzurechnungsbetrag (ein Viertel des Betrages lt. Zeile 38)			
40	Summe der Beträge lt. Zeilen 28 und 39			
41	Dazu: Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften	56		
42	Dazu: Ausgaben i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	57		
43	Dazu: Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen	58		
44	Dazu: Ausländische Steuern	59		
45	Dazu: Weitere Hinzurechnungen (z. B. Beträge lt. Zeilen 48 bis 53 des Vordrucks GewSt 1 A)			
46	Summe des Gewinns aus Gewerbebetrieb und der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (ohne Berücksichtigung des § 8 Nr. 5 GewStG)			
	Gewinne aus Anteilen an bestimmten Körperschaften Dazu: Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (bei Organgesellschaften i. V. mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge lt. Zeilen 15 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind)			
47		66		
48	Davon ab: Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (bei Organgesellschaften i. V. mit § 7a GewStG) (Summe der Beträge lt. Zeilen 19 aller Anlagen BEG, die dieser Sparte zuzurechnen sind)	68		
	Kürzungen			
49	Davon ab: Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG	69		
50	Davon ab: Erweiterte Kürzung bei einem Grundstücksunternehmen	70		
51	Davon ab: Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften	71		
52	Davon ab / Dazu: Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt	73		
53	Davon ab: Unter Berücksichtigung der Höchstbeträge abziehbare Zuwendungen nach § 9 Nr. 5 GewStG			
54	Davon ab: Weitere Kürzungen (z. B. Betrag lt. Zeile 72 des Vordrucks GewSt 1 A)			
55	Verbleibender Betrag (Übertrag)			

Zeile		Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR	EUR
55	Verbleibender Betrag (Übertrag)			
56	**Weitere Angaben** Dazu: Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG nicht ausgleichsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG)	91		
57	Dazu / Davon ab: Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)	83		
58	Dazu / Davon ab: Korrekturbeträge zum Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)	84 bis 84b		
59	Dazu: Bei der übertragenden Körperschaft im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 3 und § 16 Satz 1 UmwStG)	92		
60	Zwischensumme			
61	Dazu: Minderung des Gewerbeverlustes nach § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ggf. i. V. mit Satz 2 bzw. Abs. 3 GewStG			
62	Zwischensumme			
63	**Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG** **Zeilen 63 bis 66:** Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim **übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften** Betrag lt. Zeile 62			
64	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 63 enthaltener **positiver** Gewerbeertrag des **übertragenden** oder **einbringenden** Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum **aus eigenen Übernahmen**	89		
65	**Beim Organträger des übernehmenden Rechtsträgers:** Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 63 enthaltener **positiver** Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft(en) **übertragenden** oder **einbringenden** Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	90		
66	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)			
67	Zwischensumme			
68	**Gewerbeertrag vor Verlustabzug** (Wenn Betrag lt. Zeile 67 positiv: Eintragung des Betrages lt. Zeile 67; wenn Betrag lt. Zeile 67 negativ: Eintragung von „0“ und weiter in Zeile 71)			
69	Verlustabzug (Betrag lt. Zeile 99)			
70	**Nur bei Organgesellschaften:** Im Erhebungszeitraum zu berücksichtigender nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstandener Verlust aus der Anwachsung einer Personengesellschaft (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009; lt. gesonderter Ermittlung, vgl. Zeile 100)			
71	**Maßgebender verbleibender Gewerbeertrag** (Betrag lt. Zeile 68 abzüglich Betrag lt. Zeile 69 oder 70); Übertrag des Betrages nach Zeile 82 des Vordrucks GewSt 1 A – nicht bei Organgesellschaften			
72	**Maßgebender Gewerbeverlust** (Negativer Gewerbeertrag dieser Sparte, Betrag lt. Zeile 67)			

Steuernummer

Zeile		Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR	EUR
73	**Zeile 73 bis 77: Nur bei Organgesellschaften:** Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung des § 8b Abs. 2 und 3 KStG und § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	86		
74	**Wenn der Organträger eine Körperschaft ist:** Zu berücksichtigender Korrekturbetrag zum Gewerbeertrag aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG (ggf. i. V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG)	87b		
75	**Wenn der Organträger eine Körperschaft ist:** Zu berücksichtigener Korrekturbetrag aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	87d		
76	**Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger:** Im Betrag lt. Zeile 68 oder 72 enthaltener **positiver Gewerbeertrag** des **auf die Organgesellschaft übertragenden oder einbringenden** Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	89		
77	**Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist:** Im Betrag lt. Zeile 68 oder 72 enthaltener **positiver Gewerbeertrag** des auf die Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) **übertragenden oder einbringenden** Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum	90		
	Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 9 Satz 5 bis 8 KStG)			
	Zeilen 78 bis 99: Bei Organgesellschaften im Falle der Anwachsung: Ohne übernommene Gewerbeverluste, die nach Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden sind (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009; hierzu vgl. Zeile 100)	Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR	EUR
78	**Anfangsbestand** Festgestellter vortragsfähiger Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums für die Sparte (Betrag lt. Zeile 82 des Vorjahres)			
79	Davon ab: Im Falle eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 KStG: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes (Betrag lt. Zeile 101)			
80	Dazu: Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 79; lt. gesonderter Ermittlung)			
81	**Nur für Betriebe gewerblicher Art** Dazu: Übernommener vortragsfähiger Gewerbeverlust (§ 10a Satz 9 GewStG i. V. mit § 8 Abs. 8 KStG) ⓫	99		
82	Dazu: Übernommener Gewerbeverlust im Fall der Anwachsung oder der Verschmelzung einer Personengesellschaft auf einen Gesellschafter (R 10a.3 Abs. 3 Satz 9 Nr. 4 GewStR 2009)	97		
83	Davon ab: Nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) nicht abziehbarer Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen	101		
84	Davon ab: Im Fall der Abspaltung: Bei der übertragenden Körperschaft wegfallender Gewerbeverlust aus vorangegangenen Erhebungszeiträumen (§ 18 Abs. 1 i. V. mit § 16 und § 15 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 2 i. V. mit § 15 Abs. 3 UmwStG)	100		
85	Minderung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erster Halbsatz ggf. i. V. mit Satz 2 bzw. Abs. 3 GewStG			
86	**Zeilen 86, 88 bis 96, 99 und 104: Nicht bei Organgesellschaften** **Negativer Gewerbeertrag** Dazu: Berücksichtigungsfähiger Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums Negativer Betrag lt. Zeile 67 bzw. wenn Betrag lt. Zeile 66 Vorspalte negativ: Betrag lt. Zeile 66 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen)			
87	Zwischensumme (Übertrag)			

Steuernummer

Zeile		Zeilennummer lt. Vordruck GewSt 1 A	EUR	EUR
87	Zwischensumme (Übertrag)			
	Positiver Gewerbeertrag			
88	**Positiver Gewerbeertrag der Sparte im Erhebungszeitraum 2020** (Betrag lt. Zeile 68)			
89	**Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger:** Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 88 enthaltener positiver Gewerbeertrag des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 64 und 65	89/90		
90	Zwischensumme			
91	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 87 oder 90 (höchstens 1 Mio. €)			
92	Zwischensumme			
93	Nach § 10a Satz 2 GewStG zu berücksichtigender Verlustabzug: Betrag lt. Zeile 87 abzüglich Betrag lt. Zeile 91, höchstens 60 % des Betrages aus Zeile 92			
94	Betrag zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Summe der Beträge lt. Zeilen 91 und 93 Vorspalte)			
95	Davon ab: Betrag lt. Zeile 85 (§ 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz GewStG), höchstens Betrag lt. Zeile 94			
96	Betrag des zu berücksichtigenden Verlustvortrags (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		▶	
97	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger Gewerbeverlust	107a		
98	**Endbestand** **Vortragsfähiger Gewerbeverlust für die Sparte zum Schluss des Erhebungszeitraums**			
99	Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Betrag lt. Zeile 96 Vorspalte; Übertrag nach Zeile 69)			
100	**Nur bei Organgesellschaften im Falle der Anwachsung:** Vortragsfähige Gewerbeverluste, die nach dem rechtswirksamen Abschluss des Gewinnabführungsvertrages bei der Personengesellschaft entstanden sind (R 10a.4 Satz 3 GewStR 2009), für die Tätigkeiten zum Schluss des Erhebungszeitraums (lt. gesonderter Ermittlung analog zu den Zeilen 78 bis 99)			

Fortführungsgebundener Gewerbeverlust nach § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d KStG

		EUR
101	Verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums	
102	Davon ab: Untergang des festgestellten vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlustes aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 101)	
103	Davon ab: Im wegfallenden Gewerbeverlust enthaltener vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (In den Beträgen lt. Zeilen 83 und 84 enthalten, höchstens Betrag lt. Zeile 101 abzüglich Betrag lt. Zeile 102)	
104	Davon ab: Verrechnung mit dem vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Summe der Beträge lt. Zeilen 85 und 99, höchstens Betrag lt. Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 102 und 103)	
105	Davon ab: Aufgrund der Veräußerung oder Aufgabe eines angewachsenen Teilbetriebes wegfallender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust (höchstens Betrag lt. Zeile 101 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 102, 103 und 104)	
106	Wenn im Erhebungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 10a Satz 10 GewStG i. V. mit § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbeverlust (Betrag lt. Zeile 98 abzüglich Betrag lt. Zeile 101 zuzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 102, 103, 104 und 105)	
107	Im Betrag lt. Zeile 98 enthaltener zum Schluss des Erhebungszeitraums verbleibender vortragsfähiger fortführungsgebundener Gewerbeverlust	

Nur vom Finanzamt auszufüllen:

Diese Anlage ist Bestandteil des

☐ Gewerbesteuermessbescheides

☐ Bescheides über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes

Stempel des Finanzamts